

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand: 01 / 2024)

I. Geltungsbereich

1. Unsere nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten für Verträge sämtlicher deutschen Gesellschaften der Unternehmensgruppe novotruck GmbH.
2. Im Geschäftsverkehr unseres Unternehmens mit einem anderen Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und/oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen gelten ausschließlich nachfolgende Geschäftsbedingungen.
3. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen.
4. Von ihnen abweichende Bedingungen unseres Vertragspartners haben keine Gültigkeit.
5. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen unseres Vertragspartners das Geschäft ausführen.
6. Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur, soweit mit unserem Vertragspartner nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

II. Anwendbares Recht

Soweit unsere Geschäftsbedingungen keine besonderen Regelungen enthalten, gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht an unserem Sitz (deutsches Recht). Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

III. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Bestellung ist unser Sitz.

IV. Geheimhaltung

1. Von uns als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen, technisches und kommerzielles Wissen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, sind strikt geheim zu halten. Unser Vertragspartner darf sie Dritten nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zugänglich machen.
2. Die erteilten vertraulichen Informationen dürfen nur zum Zwecke der Vertragsdurchführung verwandt werden. Von uns zur Verfügung gestellte vertrauliche Unterlagen sind nach der Vertragsdurchführung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.
3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Vertragsdurchführung.
4. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen bzw. Informationen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
5. Sonstige Rechte, insbesondere Eigentums-, Marken- und Urheberrechte, bleiben vorbehalten.

V. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Gegenüber unseren Ansprüchen kann unser Vertragspartner nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist; ein Zurückbehaltungsrecht kann unser Vertragspartner nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

VI. Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten durch unseren Vertragspartner bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Bei Abtretung einer Geldforderung an einen Dritten sind wir nach wie vor berechtigt, an unseren Vertragspartner zu zahlen.

VII. Bestellungen

Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich im Nachgang zu einer mündlichen oder fernmündlichen Bestellung bestätigt werden.

VIII. Preise

1. Die in unseren Bestellungen angegebenen Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, bei Lieferung „frei Haus“ auch einschließlich Verpackung, bei Import auch einschließlich Zoll und sonstiger Einfuhrabgaben.
2. Treffen wir mit unserem Vertragspartner übereinstimmend die Abrede „Preise freibleibend“, so ist der am Tag der Lieferung gültige Preis als verbindlich vereinbart.
3. Bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Abnahme von Waren durch uns zum Gegenstand hat, verpflichtet sich unser Vertragspartner auch bei verbindlich vereinbarten Preisen, Preisänderungen zu unseren Gunsten ebenfalls zu berücksichtigen, insbesondere wenn er seine betreffenden Preise allgemein oder für eine Vielzahl seiner Kunden herabsetzt.
4. Absatz 3 gilt entsprechend bei einem Vertragsverhältnis, das Ware zum Gegenstand hat, die wir erst nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsschluss oder später beziehen wollen.

5. Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche, für Ausarbeitungen von Angeboten, Prospekten, Kostenanschlägen usw. gewähren wir nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

IX. Beschaffenheit der Ware

1. Wenn wir uns bei unserer Bestellung auf vorgegebene Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Pläne und Toleranzangaben beziehen, vereinbaren wir mit unserem Vertragspartner die sich daraus ergebenden Eigenschaften als vertraglich geschuldete Beschaffenheit der zu liefernden Ware. Dies gilt auch für die Aufmachung und Auszeichnung nach unseren Angaben.
2. Die Vorlage von Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Pläne und Toleranzangaben durch uns entbindet den Vertragspartner nicht von seiner Pflicht, diese Unterlagen auf Ihre Richtigkeit und Eignung für die Herstellung und Lieferung der bestellten Produkte zu prüfen.
3. Liegen unseren Bestellungen Proben und Muster zu Grunde, so gelten die Beschaffenheit dieser Proben und Muster als vom Vertragspartner garantiert.
4. Bestellen wir auf der Grundlage früherer Bestellungen oder im Rahmen einer dauerhaften Liefervereinbarung mehrfach Produkte der gleichen Art, ist der Vertragspartner verpflichtet, uns über Änderungen der Spezifikationen, Herstellung und Herstellungsverfahren, Zusammensetzung und Inhaltsstoffe sowie über den Wechsel eines Zulieferers des Vertragspartners vor der Lieferung an uns zu informieren.
5. Produktänderungen in Quantität und Qualität gegenüber unserer Bestellung und sonstige spätere Vertragsänderungen sind erst vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

X. Verpackung

1. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Ist die Rücksendung von Verpackungsmaterial vereinbart, so erfolgt sie auf Gefahr und auf Kosten unseres Vertragspartners.
2. Nicht recyclebares Verpackungsmaterial muss unser Vertragspartner auf unseren Wunsch auf seine Kosten zurücknehmen bzw. entsorgen. Kommt er dieser Verpflichtung trotz Fristsetzung nicht nach, hat er uns die uns daraus entstehenden Aufwendungen und den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

XI. Lieferung und Lieferverzug

1. Die in unserer Bestellung abgegebenen Liefertermine und Lieferfristen sind bindend. Lieferfristen beginnen ab dem Bestelltage (Datum der Bestellung).
2. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware bei uns bzw. an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein.
3. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat unser Vertragspartner uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Bei Frachtsendungen ist uns eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln.
5. In Lieferscheinen und Packzetteln sind unsere Bestellnummer, Menge und Mengeneinheit, Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht, Artikelbezeichnung und Artikelnummer sowie bei Teillieferungen die Restmenge anzugeben.
6. Im Falle des Lieferverzuges haben wir gegen unseren Vertragspartner Anspruch auf einen pauschalen Verzugschaden in Höhe von 1,5 % des vereinbarten Kaufpreises pro vollendeter Kalenderwoche, insgesamt pauschal höchstens 10 % des Kaufpreises. Weitergehende, uns nach dem Gesetz zustehende Rechte und Ansprüche (Rücktritt, Schadensersatz) bleiben vorbehalten. Dem Vertragspartner steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass in Folge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren oder unser Vertragspartner einen niedrigeren Schaden nachweisen.

XII. Abnahme

Vor Ablauf der Lieferfrist bzw. vor dem Liefertermin sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

XIII. Rechnungslegung und Zahlung

1. Damit wir Rechnungen zügig und ordnungsgemäß bearbeiten können, ist unser Vertragspartner verpflichtet, auf allen Rechnungen unsere Bestellnummer, die Mengen und Mengeneinheiten, die Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewichte, die Artikelbezeichnungen mit Artikelnummer und bei Teillieferungen die Restmenge anzugeben.
2. Ohne diese Angaben haben wir Verzögerungen bei der Bearbeitung und beim Ausgleich der Rechnung nicht zu vertreten.
3. Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen ab mangelfreier, vollständiger Lieferung der Ware und Erhalt der Rechnung vereinbaren wir mit unserem Vertragspartner 3 % Skonto.
4. Eine Zeitverzögerung durch unrichtige oder unvollständige Rechnungslegung beeinträchtigt vorstehende Skontofrist nicht.

5. Der Anspruch unseres Vertragspartners auf Verzugserschadensersatz ist auf den für uns typischerweise vorhersehbaren oder auf den konkreten vor Verzugseintritt angekündigten Schaden begrenzt, es sei denn, unser Verzug beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

6. Ein für den Fall unseres Zahlungsverzuges unserem Vertragspartner zustehender Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung wird dahin begrenzt, das als Schadensersatz maximal der Auftragswert verlangt werden kann, es sei denn unser Verzug beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

XIV. Eigentumsvorbehalt

1. Sofern wir Waren oder Teile bei unserem Vertragspartner bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor.

2. Eine Verarbeitung oder Umbildung durch unseren Vertragspartner erfolgt für uns. Im Falle der Verbindung oder Vermischung mit anderen beweglichen Sachen erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer beigestellten Sache zu den anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung.

3. Unser Vertragspartner hat von uns etwaig überlassene Werkzeuge, Maschinen, Maschinenteile oder sonstige von uns überlassene Anlagen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden zu versichern.

4. Wir sind berechtigt entsprechenden Versicherungsschutz nach Ziff. 3 einzudecken, wenn uns unser Vertragspartner die Versicherung der von uns überlassenen Werkzeuge, Maschinen, Maschinenteile oder sonstige von uns überlassene Anlagen gegen vorgenannte Risiken nicht nach Aufforderung binnen einer unsererseits gesetzten Frist nachweist.

5. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten betreffend die von uns überlassene Werkzeuge, Maschinen, Maschinenteile oder sonstigen von uns überlassene Anlagen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen und uns unverzüglich von etwaigen Störfällen zu unterrichten.

XV. Mängel

1. Wir schließen mit unseren Vertragspartnern Qualitätssicherungsvereinbarungen. Unser Vertragspartner verpflichtet sich zur eingehenden Ausgangskontrolle und dazu, uns auf bestehende Bedenken hinsichtlich möglicher Mängel hinzuweisen.

2. Wir sind im Hinblick auf unsere Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gem. § 377 HGB nur zur Mindestkontrolle anhand des Lieferscheins und auf Transportschäden verpflichtet.

3. Im Falle eines Mangels sind wir im Rahmen der Nacherfüllung berechtigt, vom Vertragspartner nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Sind wir zum Rücktritt des Vertrages berechtigt, können wir den Rücktritt auf den mangelbehafteten Teil einer Lieferung beschränken oder den Rücktritt hinsichtlich der gesamten Lieferung erklären. Die nach dem Gesetz bestehenden Ansprüche und Rechte stehen uns ungekürzt zu.

4. Die Gewährleistung beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

5. Soweit wir gegen unseren Vertragspartner gem. § 478 BGB Rückgriff nehmen können, tritt die Verjährung unserer in den §§ 437 und 478 II BGB bestimmten Ansprüche gegen unseren Vertragspartner wegen des Mangels einer an unseren Abnehmer verkauften neu hergestellten Sache frühestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die Ansprüche unseres Abnehmers erfüllt haben.

6. Ist die von unserem Vertragspartner gelieferte Ware mangelhaft und hat unser Vertragspartner deshalb einen Anspruch auf Nacherfüllung, Ersatznahme, Freihaltung, Rückzahlung (eines Teils) des Preises, Aufwendungs- oder Schadensersatz gegen seinen Vorlieferanten oder Subunternehmer, tritt er diese Ansprüche bereits jetzt mit unserem Einverständnis an uns sicherungshalber ab. Diese Sicherungsabtretung ist auflösend bedingt; sie erlischt, wenn unser Vertragspartner sämtliche unserer mangelbedingten Ansprüche erfüllt hat. Wir werden diese Abtretung nicht aufdecken, soweit der Lieferant seine mangelhaften Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt.

7. Hat unser Vertragspartner die gelieferte Ware oder Teile davon nachgebessert, ausgetauscht oder repariert, so gilt für das nachgelieferte oder ausgetauschte Teil oder die Reparaturleistung eine neue Gewährleistungsfrist von 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Nachlieferung, des Austausches bzw. ab Abnahme der Reparaturleistung.

8. Durch die Regelung dieses Abschnitts werden längere gesetzliche Verjährungsfristen nicht gekürzt und die gesetzlichen Regelungen zur Hemmung und Neubeginn von Fristen nicht eingeschränkt.

XVI. Haftung unseres Vertragspartners

1. Werden wir aus Produkthaftung oder aufgrund sonstiger Haftungstatbestände in Anspruch genommen und ist unser Vertragspartner für den Mangel oder Produktschaden verantwortlich oder stammt die Ursache aus seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich, so hat unser Vertragspartner uns von der hieraus resultierenden Haftung auf erstes Anfordern freizustellen, soweit er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle i. S. von Abs. 1 ist unser Vertragspartner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir unseren Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

3. Unser Vertragspartner verpflichtet sich, eine entsprechende Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 3 Mio. Euro pro

Personen- /Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Unser Vertragspartner muss uns den Abschluss und die Unterhaltung der Versicherung nachweisen.

4. Von vorstehenden Regelungen unberührt bleiben unsere sonstigen gesetzlichen Ansprüche und Rechte.

XVII. Schutzrechte und Rechte Dritter

1. Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung sowie durch seine Lieferung sowie deren vertragsgemäße Nutzung durch uns keine Rechte Dritter verletzt werden.

2. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist unser Vertragspartner verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung unseres Vertragspartners mit dem Dritten irgendwelche Vereinbarungen, insbesondere einen Vergleich, abzuschließen.

3. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen oder von denen wir aus verständiger Sicht annehmen dürfen, dass die Aufwendungen zur sachgerechten Erledigung angezeigt sind.

4. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Übergabe der Ware oder Erbringung der Leistung.

5. Falls für die von unserem Vertragspartner geschuldete Leistung eigene Schutzrechte bestehen, ist unser Vertragspartner verpflichtet, uns hiervon zu unterrichten.

XVIII. Haftung

1. Haben wir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, so haften wir bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und Kardinalpflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Soweit der Schaden durch eine von unserem Vertragspartner für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haften wir nur für etwaige damit verbundene Nachteile unseres Vertragspartners, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.

2. Unsere Haftung wegen Verzuges ist in Abschnitt XIII. abschließend geregelt.

3. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

XIX. Vertragssprache

Vertragssprache ist deutsch. Sind Vertragsunterlagen auch in nichtdeutscher Sprache vorhanden, ist für die Rechtsbeziehung der Parteien – soweit vorhanden – ausschließlich die deutsche Vertragsversion maßgeblich.

XX. Gerichtsstand

Bei sämtlichen sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten, einschließlich solchen aus Wechseln oder Schecks, ist Klage ausschließlich bei dem am Sitz unseres Unternehmens international und örtlich zuständigen Gericht zu erheben. Wir können unseren Vertragspartner auch bei dem für seinen Sitz oder für den Sitz einer seiner Niederlassung örtlich zuständigen Gericht verklagen.

XXI. Vertragslücke

Haben sich wir und unser Vertragspartner uns bei einem Vertrag, den beide Seiten als geschlossen ansehen, über einen Punkt, über den eine Vereinbarung getroffen werden sollte, in Wirklichkeit nicht geeinigt, so sind wir in Ergänzung zu dem Vereinbarten berechtigt, die Vertragslücke unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nach billigem Ermessen zu schließen.

XXII. Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrages unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen nicht. Sind oder werden einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrages aus anderen Gründen als den in §§ 305 – 310 BGB genannten unwirksam, so werden wir und unser Vertragspartner die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrages aus Gründen der §§ 305 – 310 BGB unwirksam sind oder werden, sich im Gesetz zu diesem Punkt jedoch keine Regelung findet.